

Polit. Jahrbuch 1903 S. 740 veröffentlichten Graubündner Artikel von 1521 ist unrichtig und sollte 1526 heißen.

Sie sind keineswegs wertlos, sondern rechtsgeschichtlich ganz interessant, denn sie bieten eine teilweise Überarbeitung der ursprünglichen Fassung, veranlaßt durch die besonderen Verhältnisse im Oberrhein Bunde.

Chur.

F. Jecklin.

Noch zwei Zeitbestimmungen zur Bündnerischen Reformationgeschichte.

Nachdem die Ansetzung der ersten bündnerischen „Artikel“ auf 1521 sich als irrig erwiesen, dürfte es nicht unangebracht sein, auch die Entstehungszeit der 1523 vom Oberrhein und Zehngerichtenbunde nebst Chur, den Vier Dörfern, Ortenstein und Fürstenuau aufgestellten wirklich ersten Artikel einmal genauer zu prüfen. Auch hier nämlich herrscht bisher nicht volle Klarheit.

In den „Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens“ II. Heft, 1884, macht der Herausgeber Dr. C. Jecklin im Anhang zu dem dort abgedruckten Artikelbrief vom 4. April 1524 die Bemerkung: „Auf die Entstehung dieses Gesetzes mag vielleicht einiges Licht werfen, daß dasselbe sich in dem Capit. 1) N. des bischöflichen Archivs (pag. 93) unter der Überschrift findet: „Artikkel, so die Zwen Pündt, deszgleichen Burgermaister und Rhat auch Gmaindt der Statt Chur mit sampt den vier Dörfferen, auch der Herrschaft Ortenstein und Fürstnaw zuo halten angenommen und zuo Chur am Montag nach Quasimodogeniti beschlossen Anno 1523“. Die Verschiedenheit besteht, abgesehen von einigen unwichtigen redaktionellen Abweichungen, darin, daß, außer Eingang und Schluß, auch Punkt 17 und 18 fehlen. Auffallend bleibt der gleiche Jahrestag der Ausstellung.“

Unter der gleichen Überschrift finden sich diese Artikel auch in Bd. 1 und 15 der großen Handschriftensammlung, die aus dem Salis-Zizersschen Hause in den Besitz der Bündn. Kantonsbibliothek übergegangen ist, und auch das Datum „Montag nach Quasimodogeniti 1523“ ist gleich angegeben.

1) Lies: Cartul.

Wenn dies richtig wäre, stünden wir vor der Tatsache, daß am Montag nach Quasimodogeniti 1523 der Obere und Zehngerichtenbund nebst 4 Gerichten des Gotteshausbundes und am gleichen Tage des folgenden Jahres 1524 alle drei Bünde einen Artikelbrief erlassen hätten, der bis auf zwei Punkte gleich lautet.

Der Artikelbrief von 1524 ist in den drei ursprünglichen Handschriften, wie sie jedem Bunde zugefertigt worden sind, erhalten. Die drei oben genannten Abschriften des Briefes von 1523 dagegen sind viel jüngern Datums. Diejenige im bischöflichen Archiv stammt aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts²⁾; die beiden Zizerser Abschriften erst aus der Wendezeit des 17. und 18. Jahrhunderts.

Eine Urschrift der Artikel von 1523 hat sich einzig im Zuozer Archiv erhalten; ein mit ihr übereinstimmender Druck liegt im Plantaschen Archiv zu Fürstenuau. Aus diesen Quellen hat sie Dr. F. Jecklin in seine „Materialien zur Standes- und Landesgeschichte gemeiner III Bünde“ Bd. I, Regest Nr. 410 und Bd. II, Text Nr. 158 übernommen, zwar unter Hinweis auf den Abdruck in seines Bruders „Urkunden zur Verfassungsgeschichte“, aber ohne irgendwelche Bemerkung über das dort angegebene Datum. Die Zuozer Urkunde aber wie der Plantasche Druck geben als Tag der Vereinbarung nicht den 13. April, Montag nach Quasimodogeniti, sondern den 6. November, Freitag nach Allerheiligen 1523 an, und es findet sich bei ihnen der folgende bemerkenswerte Schluß:

„Und hie bey die andern gericht, so noch nit hie begryffen seind oder lauter befehl geht, sonnder weytter hinnder sich zu bringen begert habend, wie die selben zum hechsten gepetten und gemant, laut vnser puntsbriefen alda, daz das minder dem merern folgen soll, daz sy auch zu vns steen, vnd darumb fürderlich anwurt geben wellend.“

Unnd ist also disse handlung vnnd satzung vntz auffs nechst kunfftigen Landsstag so imm land sein wirt vmb besser bequemlichait willen ze uerbryefen angesehen ob vileycht solichs mit vns anzenemen begerten das sy auch inn die haupttbryeff wie wir verfasst vnnd gestelt werden. Dann so ferr sy darnach lennger mit der sach verzychen so wellendt wir doch bey dysser ordnung vngeenderet blyben vnnd darumb bryeff vnd sygel begeren.“

Aus dieser Schlußbemerkung geht einmal hervor, daß über diese Artikel schon längere Zeit Verhandlungen hin und her gegangen waren

²⁾ Gefl. Mitteilung des Hrn. J. Battaglia, bischöfl. Archivar, in Chur.

und daß etliche Gerichte des Gotteshausbundes so lange mit ihrer Entscheidung zögerten, bis die Initianten der Artikel sich genötigt sahen, sie daran zu erinnern, daß nach den Bundesbriefen „das minder dem mehrern“ folgen, sich der Mehrheit fügen müsse, daß es aber doch ziemender wäre, wenn in der Verurkundung der Bestimmungen alle Gerichte als zustimmend genannt werden könnten.

Daß namentlich die zehn Gerichte auf baldige Verurkundung drängten, hatte seinen Grund in der Stellungnahme Österreichs. Dieses hatte durch Hans von Marmels, den allezeit wachsamen Vogt auf Castels, Wind bekommen ³⁾ „betreffend die Ordnung, so die drey Pünt von wegen der Priesterschaft und geistlichen Lehenschaft fürgenommen, zum andern, wie in Kurz ein Tag in bemelten Pünten gehalten soll werden. So ist ihrer Fürstl. Dchl. befelch, daß ihr im nammen ihrer Fürstl. Dchl. darwieder protestiert, dz diese ihr neu fürgenommene ordnung ihr Früstl. Dchl. noch das Haus Oesterreich nit bünden soll...“

Als trotzdem am 4. April 1524 zu Ilanz die 1523 ausgeschriebenen Artikel unverändert, noch um zwei Punkte vermehrt, angenommen und verurkundet wurden, beeilte sich Österreich, Hans von Marmels zu beauftragen ³⁾ „im Nammen gedachter Fürstlicher Durchlaucht darwieder zu protestieren“.

Der sog. erste Artikelbrief von Quasimodogeniti 1523 im bischöflichen Cartular und in den Zizerser Landesschriften ist also nichts anderes als der Entwurf zu dem wirklichen ersten Ilanzer Artikelbrief des Jahres 1524, und die Ansetzung auf Quasimodogeniti beruht auf einem einfachen Mißverständnis, das dem Abschreiber zur Last fällt. Der Entwurf aber ist gemäß der Zuozer Urkunde zu datieren auf den 6. November 1523. Er wäre bloßer Entwurf geblieben, wenn er nicht im Laufe des Winters auch noch von dem „merern Teil“ der Gotteshausgemeinden angenommen worden wäre. Denn seine Bestimmungen schnitten viel zu tief in bestehende Ordnungen ein, als daß er ohne die Zustimmung aller drei Bünde hätte durchgeführt werden können. Daß dies selbst bei Einstimmigkeit der Gerichte nicht leicht sein werde, hatte den Bünden der vorausgehende und nachfolgende österreichische Protest deutlich gezeigt.

³⁾ Schreiben Österreichs an Marmels vom 19. Februar 1524, in „Burglechner, Rätia austriaca“, Handschrift in der bündn. Kts.-Bibliothek, S. 639; und vom 10. Mai 1524, S. 642.

Auf Grund dieser Feststellung nun ist eine andere Zeitbestimmung zur bündnerischen Reformationsgeschichte zu berichtigen. Dr. T. Schieß hat in den Zwingliana I, S. 227 den Amtsantritt Comanders in Chur mit der Annahme der sog. ersten Artikel am 13. April 1523 in enge Verbindung gebracht. Da nun dieses Datum unrichtig ist, fallen auch die darauf gestützten Folgerungen dahin. Comander kann nicht auf Grund dieser Artikel im April 1523 nach Chur berufen worden sein, und wir müssen zur nähern Bestimmung seines Amtsantritts andere Quellen zu Rate ziehen. Auf die allerbestimmteste hat Schieß a. a. O. bereits hingewiesen. Laut dem Schreiben der Churer an die Zürcher ist Comander am 30. April 1526 bereits „drü jar ald mer“ bei ihnen im Amte, hat es also spätestens im April 1523 angetreten.

Die genaue Zeitbestimmung ist insofern wichtig, als mit Comanders Wirksamkeit in Chur die Reformation in Graubünden recht eigentlich beginnt. Wohl hatte Salzmann schon vor 1523 im Kloster St. Luzi und später als Lehrer an der Churer Schule evangelische Gedanken vertreten, aber eine Gemeinde als Arbeitsfeld stand ihm nicht zu Gebote. Spreiters evangelische Arbeit in St. Antönien soll nach der Überlieferung sogar schon 1521 begonnen haben. Aber ob er seine Saat noch vor Comander auch anderwärts ausgestreut hat, ist sehr fraglich, und der dritte Bahnbrecher der Reformation in Rätien, Ulr. Bolt, trat sein Amt in Fläsch erst im Sommer 1524 an.

Comander wurde in Chur der Nachfolger des Laurentius Mär, der seine Stelle an der St. Martinskirche schon Ende 1522 aufgegeben hatte. Bürgermeister und Rat der Stadt kamen durch diesen Rücktritt wohl zum ersten Mal in die Lage, das ihnen am 1. Februar 1519 verliehene Collaturrecht geltend zu machen. Sie besannen sich auf dies Recht um so eher, als ihnen in den ersten Tagen des Januar 1523 Zwinglis 67 Schlußreden und die Zürcher Einladung zum Religionsgespräch vom 29. Januar 1523 zur Kenntnis kamen. Die Thesen 34 u. ff. legten es ihnen nahe, ihr Recht nicht nur auf Grund der Verleihungsurkunde, sondern auch nach der heiligen Schrift in Anspruch zu nehmen. Und als weder der Domherr Choler noch sein Vikar Nik. Brendle ⁴⁾ den Forderungen des Rates gerecht werden wollten, hatte der Rat allen

⁴⁾ a Porta, Hist. Ref. I, 67 und Fetz, nach ihnen auch E. Camenisch, nennen ihn „Büendli“. Ein Nik. Brendle ist 1506 Pfr. in Fanas. Vermutlich derselbe, der als Dr. Brendle unter den Teilnehmern am Rel.-Gespräch vom 29. Jan. 1523 in Zürich erscheint. Vgl. Zwingli, opera, in corp. ref. Bd. 95 Nr. 522.

Grund, seinen Standpunkt erst recht festzuhalten und vor der Neuwahl einige Grundsätze aufzustellen, die für den zu Wählenden Geltung haben sollten. Dabei mußte vor allem die Frage der „Pensioner“ und „Curtisane“ beantwortet und einmal entschieden werden, daß ein Pfründeninhaber gehalten sei, seine Amtspflichten alle selber zu versehen und die Pfarre selber zu „besitzen“. Aus diesen Beratungen ging ohne Zweifel die Bewegung hervor, die im Laufe des Jahres 1523 zum Entwurf des Artikelbriefes führte, und Comander erinnert sich wohl recht, wenn er am 27. August 1526⁵⁾ an Zwingli über die Umstände bei seiner Wahl nach Chur berichtet, sie sei erfolgt, „als die dry Pündt in den ersten artiklen gemachet hatten, dz all pensionen (!) solten absin und ieder pfarrer sin pfarr selb versähen sölte personlich.“ Das kann sich nach dem, was nachfolgt, unmöglich auf die Artikel von 1524 beziehen. Denn Comander berichtet weiter: „Do ward der thumdächen erfordert, als der den titel der pfarr inhatt, das er die pfarr sölte und möchte besitzen, dz er aber selb personlich alle ding so ein pfarrer thun sol, iedem schuldig were und auch den cantzel ze versähen. Da bekant er vor dem grossen radt sin untuglichkeit und das er 's nun fürohin nit thun noch lernen verhoffte. Uff dz berufften sy den lehenherren M. Niklaus Brendli, des thumpropst vicari, dz er mit inen niedersässe und die pfrundt mitsampt inen nach inhalt der artiklen verlühe. Das schlug er ab und wolt nit gewalt haben, und hatte doch vorhin all ander pfrunden verlechnet etc. Darnach beschickend mine Herren von Chur mich und entschlossen sich ires willens gegen mir, und ob ich begerte, so weren sy güttwillig, mich zum pfarrher uffzenemmen — als ouch beschach.“

Nik. Brendle ist vielleicht zu seiner ablehnenden Haltung gekommen durch das, was er in jenen Tagen am Religionsgespräch zu Zürich vernommen hatte — und der Rat zu Chur wurde durch den Abschied des Zürcher Rats zum gleichen Religionsgespräch in seiner gegenteiligen Haltung erst recht bestärkt. So erfolgte ganz kurz nach diesem Gespräch, anfangs Februar 1523, die Berufung Comanders, und gegen Ende des Monats trat dieser sein Amt an.

Auf diesen Zeitpunkt führt uns auch eine Angabe, die sich in der „Veräußerung des Kirchenschatzes der St. Martinskirche zu Chur“ von Dr. F. Jecklin im Anz. f. schweiz. Altertumskunde, Neue Folge, Heft 3

⁵⁾ a. Porta, l. c. gibt den 21. Aug. 1524 an. Vgl. dagegen Zwingli op. l. c.

findet. Dort berichtet am 23. Dezember 1528 der Kromer Hans Hußmann, der Kirchenpfleger von St. Martin:

Uff Mittwuchen nach Thome apostoli anno XXVIII habend mine herren ain rechnung gethon mit her Hans Dorffman, pfarrer zü Sant Martin, umb sine jarlön, nach lutt ainer alten rechnung, so man mit ihm vërnd gethon hatt und im domalen by rechnung schuldig pliben 219 fl , 15 ß und 4 d. Daran hatt im geben Werli Her 50 gulden Item mer hatt im Hans Haim, stattschreiber geben 100 guldin. Und uff hütigen tag habend im mine herren geben 101 g. 2 ß und 10 d an barem gelt und darmit umb die alten jar söld, so man im vërnd schuldig blaiß, gar uss bezalt. Und ist im aber an dem jar, so er von Sant Mathyas tag untz hie har gedient hat, nüts geben worden.

Comander ist also am 23. Dezember 1528 für die alten Jarsöld ausbezahlt worden und zwar bis zum Matthiastag, 24. Februar 1528. Die zehn Monate von diesem Tag an bis zum 23. Dezember werden nicht mit einbezogen, sondern auf die neue „Jahrraittung“ verspart. Die Churer zahlten also ihren Comander recht gemächlich aus. Sie waren ihm 1527 noch mehr als einen Jahrsöld von fl. 120.— schuldig geblieben. Erst Ende 1528 rechnen sie sauber mit ihm ab, aber nur für die Zeit bis zum vorhergegangenen 24. Februar und nicht, wie man erwarten sollte, bis auf Ende des Jahres, wo der Kirchenpfleger „sinen Herren“ Rechnung ablegt.

Daß die beiden Abrechnungstage nicht zusammenfallen, zwingt fast zu der Annahme, es sei um Comanders Jahrsöld stets auf St. Matthiastag abgerechnet worden. Während der Zeit der kirchlichen Gärung in Chur von 1523—27 (erst 1527 teilte Comander auf Ostern das Abendmahl unter Weglassung der Meßliturgie in der noch mit Bildern und Altären geschmückten Kirche aus) war Comander nur ganz unregelmäßig ausbezahlt worden und hatte bloß dann und wann eine Abschlagszahlung an den Jahresgehalt bekommen. Ende 1527 stellte man endlich eine Abrechnung auf, mußte ihm aber noch mehr als einen Jahresgehalt schuldig bleiben, und erst im Dezember 1528 waren infolge der Veräußerung des Kirchenschatzes so viel Mittel flüssig, daß der Pfleger den Pfarrer für die abgelautenen Amtsjahre, bis zum 24. Februar 1528, ausrichten konnte. Comanders Amtsjahr begann also am 24. Februar, und auf diesen Tag wurde mit ihm abgerechnet. Eine solche bloß einmalige Abrechnung über den Pfarrgehalt, alle Jahre auf den Tag des Amtsantritts, mit kleinern oder größern Abschlagszahlungen in der

Zwischenzeit je nach Zinsfall, war früher ziemlich allgemein und ist noch heute manchenorts in Graubünden üblich. Belege dafür, daß auch in Chur nach diesem Verfahren mit den Pfarrern abgerechnet wurde, ließen sich vielleicht aus älterer und neuerer Zeit noch beibringen.

Wir dürfen also als ziemlich sicher annehmen, daß Comanders Amtsjahr am 24. Februar begonnen habe. Demnach hat er seine Stelle als Pfarrer an der St. Martinskirche zu Chur am 24. Februar 1523 angetreten.

Jak. R. Truog.

Ein Beitrag zu Bullingers Lebensaufzeichnungen.

Während der Zeit, in der ich mich auf der Zentralbibliothek in Zürich um Brief- und Aktenstücke zur Biographie des Chronisten Joh. Stumpf umsah, fiel mir auch der Manuskriptenband F 106 in die Hand:

„Acta Ecclesiastica Tom. II. Anno 1531—1550.“

Der ganze Band ist (siehe das untenstehende Inhaltsverzeichnis) der Lebensbeschreibung Bullingers gewidmet und ist z. T. eigene Arbeit, z. T. Kopien des sehr gewissenhaften und fleißigen Joh. Baptist Ott ¹⁾. (Siehe unten Abs. 1b. A.[uthore] J.[oh] B.[aptist] O.[tt].)

Meine Ausführung bezieht sich lediglich auf die eigenen Aufzeichnungen Bullingers über sein Leben (siehe unten Abs. 2 u. 10), auf die von E. Egli 1904 in den Quellen zur Schweiz. Reformationsgeschichte herausgegebenen Aufzeichnungen, die von E. Egli „Diarium Hch. Bullingers“ benannt wurden.

Unser Abs. 2, Al. f und g des Inhaltsverzeichnisses zeugt nun deutlich dafür, daß uns Bullinger zwei Lebensbeschreibungen oder -aufzeichnungen hinterlassen hat, wie das auch K. Krafft: „Aufzeichnungen des schweizerischen Reformators Hch. Bullinger über sein Studium zu Emmerich und Köln“ (Elberfeld 1870, S. 12) angenommen hat. Wir können hier nicht die Originale zu Rate ziehen, da sie verloren sind, doch haben sie dem Joh. Baptist Ott vorgelegen.

¹⁾ Über Ott siehe: K. Wirz, Etat des Zürcher Ministeriums. Ott, geb. 1661, war von 1691 an Pfarrer in Zollikon und kam 1706 als Leutpriester an das Großmünster, wo er II. Archidiakon wurde. Von 1684 an war er Stadtbibliothekar in Zürich. Manuskriptenband F 106 scheint nach 1700 geschrieben zu sein.

Daher wäre es für die Ausgabe von E. Egli von großem Werte gewesen, diesen Band F106 zu kennen, der doch für die Anordnung der Lebensaufzeichnungen so wichtig ist.

Das Resultat ist kurz folgendes:

Bullinger hat, ungefähr vom Jahre 1540 an, angefangen in deutscher Sprache zeitgeschichtliche Aufzeichnungen zusammenzustellen, die den Titel „Diarium“ trugen. Seine persönlichen und Familiennachrichten dagegen verfaßte er in lateinischer Schrift mit der Überschrift „Annales (vitae)“. (E. Egli: „Hch. Bullingers Diarium“ Einleitung S. VIII ff.)

Inhaltsverzeichnis

von

Acta Ecclesiastica Tom. II. Anno 1531—1550.
Bullingeriana I.

1. a) Stich Bullingers von C. Meyer Anno 1660.
1. b) Lebensbeschreibung Herren Heinrich Bullingers des andern Antistitis der Kirchen Zürich (Brief v. 2. Aug. 1575 an B. M. u. R.)
A. J. B. O. (authore Joh. Baptist Ott) fol. 1—5.
2. Annotata in Biographiam Herren Antist. Bullingers fol. 6—14.
Herren Bullingers Leben ist beschrieben worden
 - a. Josia Simlero Latein
 - b. R. Stuckio „
 - c. D. Felsio „
 - d. Ein geschribne oration latein
 - e. D. Lud. Lavatero teütsch
 - f. herren Bullinger selbs latein
 - g. von ihm selbs widerum deutsch in seinem Diario auf der Burger Bibliothec.
 - h. von herrn pfarrer und Professor Joh. Jac. Ulrich in seinen Miscellaneis Tigurinis Editis Ineditis.
3. Notizen (Calvin etc.).
4. Werbungsschreiben Hrn. Heinr. Bullingers an Anna Adlischweilerin Eine Kloster frauw am Oetenbach 1527.
sowie Heüraths Brief H. B. mit Jungfrau A. A. fol. 16—19.
5. Carmina Doctorum Virorum, Amicorumque in obitum D. Henrici Bullingeri Ecclesiae Tigurinae Pastoris fidelissimi Scripta.
fol. 20—31.